

Datum: 22.06.2015
Artikel-Nr.: 83395 (14308)
 80901 (15868)
Artikelbezeichnung: Kokosfettfolie
Qualität: Alu 6,35µm PE kaschiert gegen Pergamentersatz 40g + PE 15g

Wir bestätigen hiermit, dass das oben angeführte Produkt den folgenden rechtlichen Anforderungen entspricht:

Verpackungsmaterial:

EU Gesetzgebung:	Information:	gültig in der jeweils aktuellsten Fassung:
1935/2004/EG	Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.	seit dem 27. Oktober 2004
2023/2006/EG (GMP)	Verordnung über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.	seit dem 22. Dezember 2006
10/2011/EG (PIM)	Kunststoffverordnung über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.	seit dem 14. Januar 2011

Ergänzungen und Richtlinien der EU Gesetzgebung sowie weitere Nationale Gesetze:

EU Gesetzgebung:	Information:	gültig in der jeweils aktuellsten Fassung:
Richtlinie 94/62/EG	Europäische Richtlinie über Verpackung und Verpackungsabfälle, insbesondere die Grenzwerte bzgl. Schwermetalle inkl. Ergänzungen 2004/12EG, 2005/20/EG	20. Dezember 1994 11. Februar 2004 (2004/12/EG) 16. März 2005 (2005/20/EG)
202/2014	Verordnung zur Änderung und Korrektur der Verordnung Nr. 10/2011/EG der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.	Seit dem 3. März 2014
2015/174	Verordnung zur Änderung und Berichtigung der Verordnung Nr. 10/2011/EG der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.	Seit dem 05. Februar 2015

Deutschland:	Information:	gültig in der jeweils aktuellsten Fassung:
BedGgstV	Bedarfsgegenständeverordnung	seit dem 10. April 1992
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung	seit dem 01. Juni 2007
LFGB	Lebensmittel-, und Futtermittelgesetzbuch	seit dem 01. September 2005

Österreich:	Information:	gültig in der jeweils aktuellsten Fassung:
BGBI. II Nr. 476/2003	Kunststoffverordnung Österreich idgF	jeweils aktuellster Stand
Schweiz:	Information:	gültig in der jeweils aktuellsten Fassung:
817.023.21	Verordnung des Eidgenössischen Department des Innern (EDI) über Bedarfsgegenstände	seit dem 23.11.2005

Druckfarben:

EuPIA / CEPE	Leitlinie für Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen.	In der jeweils aktuellsten Fassung
--------------	---	------------------------------------

Klebstoffe:

BfR	Bundesinstitutes für Risikobewertung Empfehlung XXVII	In der jeweils aktuellsten Fassung
-----	---	------------------------------------

Migration:

Die Gesamtmigration liegt unter dem Grenzwert von max. 10 mg/dm². Zur Bestimmung der Migration werden die Simulanzlösemittel, Zeit und Temperaturen gemäß den Regeln der EU-Verordnung 10/2011 sowie den vorigen EU-Richtlinien 82/711/EG und 85/572/EG inkl. ihren Ergänzungen 97/48/EG und 93/8/EG wie folgt gewählt:

Abkürzung	Lebensmittel-simulanz	Dauer	Temperatur	Gesamt Migration (mg/dm ²)	Grenzwert (mg/dm ²)	Zuordnung zu Lebensmitteln
E	Tenax Poly(2,6-diphenyl-p-phenylenoxid)	10 Tage	40 °C	< 1	10	Stark fetthaltige Lebensmittel (Öle, Fette, Margarine, Streichfette) mit einem pH Wert von 3-7

Erklärung zu den Prüfungsbedingungen:

Die Prüfung bei 40°C und 10 Tagen Dauer deckt jede Lagerungsdauer unter Kühlungs- und Tiefkühlungsbedingungen ab, einschließlich Erhitzen auf 70°C für eine Dauer von bis zu 2 Stunden oder Erhitzung auf 100°C für eine Dauer von bis zu 15 Minuten.

Die **Spezifischen Migrationswerte** und maximalen **Restgehalte** (Monomere/Additive) liegen innerhalb der in der EU-Verordnung 10/2011/EG geforderten Grenzwerte.

Die **Migrationsanalyse** wurde in folgendem Labor und unter folgender Prüfberichtsnummer durchgeführt:

Labor: ISEGA

Prüfberichtsnummer: 3706/33-1

Im Produkt enthaltene Substanzen, deren Verwendung im Lebensmittelkontakt einer Einschränkung unterliegen:

Substanz	CAS-Nummer	Ref.-Nummer	SML (mg/kg)
Saccharoseacetatisobutyrat	126-13-6	91200	60
Stearinsäurebutylester	123-95-5	89120	60
Oxidierter Polyethylenwachs	68441-17-8	80077	60
2,6-Di-tert-butyl-p-kresol	131-17-9	46640	3
Octadecyl-3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat	2082-79-3	68320	6
Bis(2-ethylhexyl)adipat	103-23-1	31920	18
Methacrylsäure	79-41-4	20020	6

Dual Use Additives:	Ref.-Nummer	E-Nummer
Saccharoseacetatisobutyrat	91200	E 444
2,6-Di-tert-butyl-p-kresol	46640	E 321

Spezifikationen zur Verwendung des Materials oder Gegenstands:

Das erwähnte Produkt ist für den Kontakt mit folgenden Arten von Lebensmitteln geeignet:
Stark fettreiche Lebensmittel wie z.B.: Öle & Fette, die den oben genannten Simulanzlösemitteln zugeordnet werden können unter den genannten Bedingungen.

Hinweise zur Lagerung der Verpackung bzw. zum Abpackvorgang:

- Lagerung bei Raumtemperatur, ca. 15 – 25°C und ca. 30 – 70 % rel. Luftfeuchtigkeit
- für eine optimale Verarbeitung des Verpackungsmaterials lagern Sie dieses bitte ca. 48 Stunden vor Gebrauch bei einer Raumtemperatur von ca. 15-25°C
- in der Originalverpackung lagern
- vor Lichteinwirkung schützen
- abpacken bei Raumtemperatur und Temperaturen darunter
- Das Verpackungsmaterial ist für eine Tiefkühlanwendung nicht geeignet

Rückverfolgbarkeit:

Unter Rückverfolgbarkeit verstehen wir die Möglichkeit, den Lebenslauf eines durchgeführten Auftrages, (z.B. Angebot, Produktion, Erstellung, usw.) genau rekonstruieren zu können.

Die Rückverfolgbarkeit wird mit Hilfe folgender Informationen gewährleistet:

Chargennummer/Batchnummer; Auftragsnummer; Artikelnummer sowie dem **Datum der Warenanlieferung**

Die Notwendigkeit, der Grad der Rückverfolgbarkeit und Art der Nachweisführung wird auftragspezifisch geplant. Entsprechende Kundenanforderungen werden bei der Vertragsüberprüfung erfasst.

Allgemeines:

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den derzeitigen Stand unserer Kenntnisse über das gegenständliche Produkt. Die Konformitätserklärung entspricht, bei der Einhaltung der definierten Anforderungen und Anwendungsmöglichkeiten der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sowie den konkreten Bestimmungen für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Anwendungen des Kunden, die über den angegebenen Anwendungsbereich hinausgehen, obliegen nicht unserem Einflussbereich, und sind dementsprechend vom Kunden sicherzustellen.

Diese schriftliche Erklärung wird im Falle von wesentlichen Änderungen in der Produktion sowie bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erneuert.

Meier Verpackungen GmbH,



Erhard Meier
CEO/Geschäftsführung